
S 14 RJ 539/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 539/04
Datum	22.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 424/05 ER
Datum	22.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

.Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22.03.2005 Az: [S 14 RJ 539/04](#) wird abgelehnt.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat mit Urteil vom 22.03.2005 die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bei einem Leistungsfall am 01.11.2005 bis 31.05.2008 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf ein von ihm bei dem Chirurgen Dr.S. eingeholtes Gutachten vom 16.12.2004, nach dem der Kläger seit 01.11.2004 nur noch Tätigkeiten von drei bis unter sechs Stunden täglich verrichten könne. Dr.S. hatte in seinem Gutachten ausgeführt, es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Erwerbsminderung durch einen operativen Entlastungseingriff an der unteren Wirbelsäule wieder behoben werden könne und eine Überprüfung des Leistungsvermögens etwa 6 Monate nach einem solchen Eingriff angezeigt gehalten. Hierzu führte das SG in seinen Entscheidungsgründen aus,

gegenüber den Begutachtungen im Verwaltungsverfahren durch den Chirurgen Dr.P. und den Nervenarzt Dr.N. für die Beklagte sei eindeutig eine Verschlimmerung bei der Befunderhebung feststellbar. Angesichts des Schweregrades und der Qualität der von Dr.S. erhobenen Befunde könne auch der Auffassung der Beklagten, dass vorrangig ein Heilverfahren durchzuführen sei, das einem Rentenanspruch ausschließliche, nicht gefolgt werden. Das SG folge vielmehr der Auffassung von Dr.S. , dass ohne eine Bandscheibenoperation nicht zu erwarten sei, dass durch ein stationäres Heilverfahren eine wesentliche Besserung des Leistungsvermögens eintrete. Gegebenenfalls wäre nach einer durchgeführten Bandscheibenoperation, die nicht der Mitwirkungspflicht des Klägers unterliege, eine Anschlussheilbehandlung sinnvoll. Da jedoch die Wiederherstellung des Leistungsvermögens durch eine Operation nicht unwahrscheinlich sei, sei die Rente zu befristen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 10.05.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie am 07.06.2005 auf die abweichende Beurteilung des Leistungsvermögens durch Medizinaldirektor F.H. verweist. Medizinaldirektor H. geht in seiner Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers davon aus, dass eine psychische Fehlverarbeitung eine wesentliche Rolle bei dem subjektiv geklagten Beschwerdebild eine Rolle spiele. Dies könne anlässlich einer stationären Rehabilitation durch fachgerechte Behandlung und Anwendungen angegangen werden.

Mit der Berufungsbegründung vom 07.06.2005 beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil zur Vermeidung einer Überzahlung auszusetzen.

Nach [§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungsträgers Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungsträger verurteilt wurde, dem Kläger eine Rente zu zahlen. Der Versicherungsträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Kläger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen, soweit die Berufung gemäß [§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der

Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, Â§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete BetrÃ¤ge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden kÃ¶nnen. Das Interesse des LeistungstrÃ¤gers an der RÃ¼ckerstattung der Leistung ist umso hÃ¶her zu bewerten, je grÃ¶Ãer die Erfolgsaussichten der Berufung des LeistungstrÃ¤gers einzuschÃ¤tzen sind. Dabei ist aber auch zu berÃ¼cksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der VersicherungstrÃ¤ger nach [Â§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Â§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen LeistungstrÃ¤ger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend lÃ¤sst sich die Erfolgsaussicht der Berufung nur schwer beurteilen, da vom Senat noch weitere Ermittlungen zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht durchzufÃ¼hren sind. Das Erstgericht stÃ¼tzt seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise auf das Ergebnis der von ihm durchgefÃ¼hrten Ermittlungen. Es fÃ¼hrt in den EntscheidungsgrÃ¼nden auch ausdrÃ¼cklich aus, warum es sich bezÃ¼glich der LeistungseinschÃ¤tzung den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des Gutachters Dr.S. folgt. Dass die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin ihre Berufung auf eine andere medizinische EinschÃ¤tzung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers stÃ¼tzt, macht es aus objektiver Sicht noch nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass sie mit ihrer Berufung jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird.

Unter diesen UmstÃ¤nden besteht unter AbwÃ¤gung einerseits des Interesses des KlÃ¤gers an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgÃ¼ltiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten mÃ¼ssen, kein Anlass, von der im Gesetz vorgesehenen Regelung, dass die Berufung gemÃ¤Ã [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) fÃ¼r die Zeit ab Erlass des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung hat, abzuweichen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten (siehe BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der Antrag der Beklagten abgelehnt wurde.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024